

► Mahnverfahren

### Ausschluss der Anrechnung der Verfahrensgebühren

| Liegen zwischen Erhebung des Widerspruchs und Abgabe der Sache an das Gericht des streitigen Verfahrens mehr als zwei Kalenderjahre, unterbleibt eine Anrechnung der im Mahnverfahren entstandenen Verfahrensgebühr. |

Nach der Anm. zu Nr. 3305 VV wird die zugunsten des Bevollmächtigten des Antragstellers im Mahnverfahren entstandene 1,0-Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden streitigen Erkenntnisverfahrens angerechnet. Das gilt nach Anm. zu Nr. 3307 VV auch für die Verfahrensgebühr des Vertreters des Antragsgegners. Das AG Grünstadt (12.4.19, 3 C 4/18, Abruf-Nr. 208730) formuliert davon nun eine Ausnahme, die der Bevollmächtigte für sich nutzen kann. Oft bleibt nämlich ein Widerspruch nach einem Mahnbescheid erst einmal sehr lange unbearbeitet bzw. Teil einer außergerichtlichen Kommunikation.

**MERKE** | Näherer Betrachtung hätten der Auftrag und dessen Erledigung bedurft. War der Bevollmächtigte nur damit beauftragt, Widerspruch einzulegen, endete der Auftrag mit dem Schreiben. War er dagegen mit der Vertretung im gesamten gerichtlichen Mahnverfahren beauftragt, war der Auftrag gerade nicht erledigt. Es läge dann kein Fall des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG vor.

► Sicherungsrechte

### Sicherungsansprüche trotz Abrechnung

| Macht ein Bauunternehmer mit einer einheitlichen Klage sowohl seinen Sicherungsanspruch aus § 648a Abs. 1 S. 1 BGB a. F. als auch den zu besichernden Vergütungsanspruch aus § 631 Abs. 1 BGB geltend, kann das Gericht über den Sicherungsanspruch isoliert durch stattgebendes Urteil entscheiden. |

Das ist die Auffassung des KG (26.7.19, 21 U 3/19, Abruf-Nr. 211735). Es begründet damit ein risikoloseres Vorgehen. Das wird der Bevollmächtigte des Bauunternehmers bei der Planung seines Vorgehens künftig berücksichtigen müssen. Eine eventuell unterschiedliche Anspruchshöhe in Teil- und Schlussurteil sei darauf zurückzuführen, dass das Gericht den maßgeblichen Vergütungsanspruch in beiden Fällen mit unterschiedlichem Genauigkeitsgrad prüft. Ein "Widerspruch" liegt darin nicht, sodass dies dem Erlass eines früheren Urteils nicht entgegenstehe. Der abweichenden Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (BauR 11, 1693) schließt sich das KG daher nicht an.

**MERKE** | Liegt einem Pauschalpreisvertrag ein bepreistes und nachträglich pauschaliertes Leistungsverzeichnis zugrunde, genügt der Unternehmer seiner Erstdarlegungslast für die Kündigungsvergütung, wenn er die Preise für die nicht erbrachten Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis von der Gesamtvergütung abzieht.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 208730

So ist zu differenzieren



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 211735